

Pflasterergewerbe

Lohnordnung für Tirol

	01.05.2006	01.05.2007
I Kollektivvertragslöhne		
I. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	11,00	11,29
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	10,10	10,37
III. Maschinenführer mit entsprechender Berechtigung	9,49	9,74
IV. Pflastererhelfer - bei Pflastererarbeiten verwendbare Hilfsarbeiter	9,39	9,64
V. Hilfsarbeiter	8,69	8,92
Lehrlingsentschädigung		
im 1. Lehrjahr	3,46	3,55
im 2. Lehrjahr	4,34	4,46
im 3. Lehrjahr	5,20	5,34
im 4. Lehrjahr	6,06	6,22
Zulagen		
1. Bei Teerarbeiten wird eine Zulage von 5 Prozent des jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohnes gewährt.		
2. Bei Turmarbeiten ohne festes Gerüst, Fahrstuhlarbeiten, 30 Prozent vom jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.		
3. Eine Verpflegungszulage in der Höhe von	9,93	10,19
pro Tag ist bei ganztägigen auswärtigen Arbeiten dann zu gewähren, wenn die Arbeitsstelle 5 km von der Ortsgrenze des Betriebsortes entfernt liegt. Diese Verpflegungszulage entfällt bei Beistellung der Verpflegung durch den Dienstgeber oder durch den Auftraggeber.		
II Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.		